

Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2002 (1772) mit Änderung vom 11. November 2009 (1483)	Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2002 (1772) mit Änderungen vom 11. November 2009 (1483) und [XXX]
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
A. Zweck und Gegenstand	A. Zweck und Gegenstand
Art. 1	Art. 1
¹ Dieser Erlass hat zum Zweck, gestützt auf § 3 und im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (Gemeindegebührenverordnung), mit seitherigen Änderungen, die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen, für spezielle Projektprüfungen, für die Baukontrolltätigkeit und für besondere Aufwendungen im und ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens näher zu regeln.	¹ Dieser Erlass hat zum Zweck, gestützt auf Art. 13 und im Rahmen der gemeinderätlichen Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen vom 22. November 2017 (Gebührenverordnung), die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen, für spezielle Projektprüfungen, für die Baukontrolltätigkeit und für besondere Aufwendungen im und ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens näher zu regeln.
² Nicht erfasst werden die im Zusammenhang mit Bauvorhaben stehenden, separat erhobenen Gebühren des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe und des Polizeidepartements.	² Nicht erfasst werden die im Zusammenhang mit Bauvorhaben stehenden, separat erhobenen Gebühren des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Departements der Industriellen Betriebe und des Sicherheitsdepartements.
³ Zu den Gebühren für Reklameanlagen bestehen separate Richtlinien.	streichen
B. Grundsätze	B. Grundsätze
Art. 2	Art. 2
¹ Wo nachstehend lediglich ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren entsprechend § 5 der Gemeindegebührenverordnung nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte: – gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung, – objektive Bedeutung des Geschäfts, – Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.	¹ Wo nachstehend lediglich ein Gebührenrahmen festgesetzt ist, bemessen sich die Gebühren nach den in Art. 4 und 7 der Gebührenverordnung genannten Grundsätzen und Bemessungsgrundlagen.
² Soweit diese Gebührenordnung keine näheren Bestimmungen oder Gebührenansätze enthält, ist die kantonale Gebührenverordnung direkt anwendbar.	² Soweit diese Gebührenordnung keine näheren Bestimmungen oder Gebührenansätze enthält, ist die Gebührenverordnung direkt anwendbar.
II. Gebühren im baurechtlichen Verfahren	II. Gebühren im baurechtlichen Verfahren

<p>A. Publikation der Baugesuche</p> <p>Art. 3</p>	<p>A. Publikation der Baugesuche</p> <p>Art. 3</p>																																																
<p>Die Insertionskosten werden zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr als Pauschale verrechnet.</p>	<p>Die Insertionskosten werden zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr als Pauschale verrechnet.</p>																																																
<p>B. Prüfung der Baugesuche</p> <p>1. Neu-, An- und Aufbauten</p> <p>Art. 4</p>	<p>B. Prüfung der Baugesuche</p> <p>1. Neu-, An- und Aufbauten</p> <p>Art. 4</p>																																																
<p>¹ Die Gebühren für Neu, An- und Aufbauten werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="136 715 1093 1002"> <thead> <tr> <th>Rauminhalt</th> <th>Ansatz Fr.</th> <th>Gebühr Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 25 m³</td> <td></td> <td>300.–</td> </tr> <tr> <td>über 25 m³ bis 50 m³</td> <td></td> <td>400.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 50 m³</td> <td>6.-- / m³</td> <td>400.– bis 700.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 400 m³</td> <td>3.-- / m³</td> <td>700.– bis 1'900.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 500 m³</td> <td>1.50 / m³</td> <td>1'900.– bis 2'650.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 9'000 m³</td> <td>0.95 / m³</td> <td>2'650.– bis 11'200.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 10'000 m³</td> <td>0.85 / m³</td> <td>11'200.– bis 19'700.–</td> </tr> </tbody> </table>	Rauminhalt	Ansatz Fr.	Gebühr Fr.	bis 25 m ³		300.–	über 25 m ³ bis 50 m ³		400.–	für weitere 50 m ³	6.-- / m ³	400.– bis 700.–	für weitere 400 m ³	3.-- / m ³	700.– bis 1'900.–	für weitere 500 m ³	1.50 / m ³	1'900.– bis 2'650.–	für weitere 9'000 m ³	0.95 / m ³	2'650.– bis 11'200.–	für weitere 10'000 m ³	0.85 / m ³	11'200.– bis 19'700.–	<p>¹ Die Gebühren für Neu, An- und Aufbauten werden grundsätzlich nach dem Volumen des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="1093 715 2051 1002"> <thead> <tr> <th>Volumen</th> <th>Ansatz Fr.</th> <th>Gebühr Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 25 m³</td> <td></td> <td>300.–</td> </tr> <tr> <td>über 25 m³ bis 50 m³</td> <td></td> <td>400.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 50 m³</td> <td>6.-- / m³</td> <td>400.– bis 700.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 400 m³</td> <td>3.-- / m³</td> <td>700.– bis 1'900.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 500 m³</td> <td>1.50 / m³</td> <td>1'900.– bis 2'650.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 9'000 m³</td> <td>0.95 / m³</td> <td>2'650.– bis 11'200.–</td> </tr> <tr> <td>für weitere 10'000 m³</td> <td>0.85 / m³</td> <td>11'200.– bis 19'700.–</td> </tr> </tbody> </table> <p>für jeden weiteren m³ 0.85</p>	Volumen	Ansatz Fr.	Gebühr Fr.	bis 25 m ³		300.–	über 25 m ³ bis 50 m ³		400.–	für weitere 50 m ³	6.-- / m ³	400.– bis 700.–	für weitere 400 m ³	3.-- / m ³	700.– bis 1'900.–	für weitere 500 m ³	1.50 / m ³	1'900.– bis 2'650.–	für weitere 9'000 m ³	0.95 / m ³	2'650.– bis 11'200.–	für weitere 10'000 m ³	0.85 / m ³	11'200.– bis 19'700.–
Rauminhalt	Ansatz Fr.	Gebühr Fr.																																															
bis 25 m ³		300.–																																															
über 25 m ³ bis 50 m ³		400.–																																															
für weitere 50 m ³	6.-- / m ³	400.– bis 700.–																																															
für weitere 400 m ³	3.-- / m ³	700.– bis 1'900.–																																															
für weitere 500 m ³	1.50 / m ³	1'900.– bis 2'650.–																																															
für weitere 9'000 m ³	0.95 / m ³	2'650.– bis 11'200.–																																															
für weitere 10'000 m ³	0.85 / m ³	11'200.– bis 19'700.–																																															
Volumen	Ansatz Fr.	Gebühr Fr.																																															
bis 25 m ³		300.–																																															
über 25 m ³ bis 50 m ³		400.–																																															
für weitere 50 m ³	6.-- / m ³	400.– bis 700.–																																															
für weitere 400 m ³	3.-- / m ³	700.– bis 1'900.–																																															
für weitere 500 m ³	1.50 / m ³	1'900.– bis 2'650.–																																															
für weitere 9'000 m ³	0.95 / m ³	2'650.– bis 11'200.–																																															
für weitere 10'000 m ³	0.85 / m ³	11'200.– bis 19'700.–																																															
<p>² Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln.</p>	<p>² Das Volumen ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln.</p>																																																
<p>³ Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird die Gebühr in der Regel für jedes einzelne Gebäude separat berechnet.</p>	<p>³ Sind mehrere frei stehende Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, wird in der Regel für jedes Gebäude die Gebühr separat berechnet. Die Summe der Teilgebühren ergibt die im Bauentscheid festzusetzende Bewilligungsgebühr. Zusammengebaute Gebäude gelten gebührentechnisch als ein Gebäude.</p>																																																
<p>⁴ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20000 m³ werden Teilvolumen von je 20000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäu-</p>	<p>streichen</p>																																																

de betrachtet.																												
<p>⁵ Sind die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt sehr tief oder sehr hoch, so kann dies bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.</p>	<p>⁴ Bei einem veranschlagten Kubikmeterpreis zwischen Fr. 550.-- und Fr. 850.-- wird die Gebühr aufgrund des Volumens gemäss Art. 4 Abs. 1 bestimmt. Wird ein tieferer bzw. höherer Kubikmeterpreis veranschlagt, wird die sich aufgrund des Volumens ergebende Gebühr mit einem der folgenden Faktoren multipliziert:</p> <p>< Fr. 550.--: veranschlagter Kubikmeterpreis geteilt durch Fr. 550.--</p> <p>> Fr. 850.--: veranschlagter Kubikmeterpreis geteilt durch Fr. 850.--</p>																											
<p>2. Umbauten</p> <p>Art. 5</p>	<p>2. Umbauten</p> <p>Art. 5</p>																											
<p>¹ Die Berechnung der Gebühren für Umbauten erfolgt sinngemäss nach Art. 4.</p>	<p>¹ Die aufgrund der voraussichtlichen Baukosten zu berechnenden Gebühren für Umbauten betragen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Baukosten Fr.</th> <th style="text-align: left;">Ansatz Fr. pro Fr. 700.--</th> <th style="text-align: left;">Gebühr Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 17'500</td> <td></td> <td>300.--</td> </tr> <tr> <td>über 17'500 - 35'000</td> <td></td> <td>400.--</td> </tr> <tr> <td>für weitere 35'000</td> <td>6.--</td> <td>400.-- bis 700.--</td> </tr> <tr> <td>für weitere 280'000</td> <td>3.--</td> <td>700.-- bis 1'900.--</td> </tr> <tr> <td>für weitere 350'000</td> <td>1.50</td> <td>1'900.-- bis 2'650.--</td> </tr> <tr> <td>für weitere 6'300'000</td> <td>0.95</td> <td>2'650.-- bis 11'200.--</td> </tr> <tr> <td>für weitere 7'000'000</td> <td>0.85</td> <td>11'200.-- bis 19'700.--</td> </tr> <tr> <td>für je weitere Fr. 700.--</td> <td>0.85</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Baukosten Fr.	Ansatz Fr. pro Fr. 700.--	Gebühr Fr.	bis 17'500		300.--	über 17'500 - 35'000		400.--	für weitere 35'000	6.--	400.-- bis 700.--	für weitere 280'000	3.--	700.-- bis 1'900.--	für weitere 350'000	1.50	1'900.-- bis 2'650.--	für weitere 6'300'000	0.95	2'650.-- bis 11'200.--	für weitere 7'000'000	0.85	11'200.-- bis 19'700.--	für je weitere Fr. 700.--	0.85	
Baukosten Fr.	Ansatz Fr. pro Fr. 700.--	Gebühr Fr.																										
bis 17'500		300.--																										
über 17'500 - 35'000		400.--																										
für weitere 35'000	6.--	400.-- bis 700.--																										
für weitere 280'000	3.--	700.-- bis 1'900.--																										
für weitere 350'000	1.50	1'900.-- bis 2'650.--																										
für weitere 6'300'000	0.95	2'650.-- bis 11'200.--																										
für weitere 7'000'000	0.85	11'200.-- bis 19'700.--																										
für je weitere Fr. 700.--	0.85																											
<p>² Anstatt nach dem Rauminhalt können die Gebühren nach den voraussichtlichen Baukosten (gemäss Baukostenplan 1 bis 4 [vgl. Schweizer Norm SN 506 500]) festgesetzt werden.</p>	<p>² Massgeblich sind die Kosten nach Baukostenplan (BKP) 1 bis 4 der Schweizer Norm SN 506 500.</p>																											
<p>³ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.</p>	<p>streichen</p>																											
<p>3. Zweckänderungen</p>	<p>3. Zweckänderungen</p>																											

Art. 6	Art. 6
Für reine Zweckänderungen wird eine Gebühr von Fr. 300.-- bis Fr. 8000.-- erhoben.	Für reine Zweckänderungen wird eine Gebühr von Fr. 300.-- bis Fr. 8000.-- erhoben.
4. Weitere Bauvorhaben Art. 7	4. Weitere Bauvorhaben Art. 7
Für sämtliche Vorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und die in den vorstehenden Artikeln nicht aufgeführt sind (z.B. Fahrzeugabstellplätze, Parzellierungen, Mauern, Einfriedigungen, Geländeänderungen, Antennenanlagen) wird eine Gebühr von Fr. 300.-- bis Fr. 10 000.-- erhoben.	Für sämtliche Vorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und die in den vorstehenden Artikeln nicht aufgeführt sind (z.B. Fahrzeugabstellplätze, Parzellierungen, Mauern, Einfriedigungen, Geländeänderungen, Antennenanlagen) wird eine Gebühr von Fr. 300.-- bis Fr. 10 000.-- erhoben.
5. Sonderfälle Art. 8	5. Sonderfälle Art. 8
¹ Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben (z.B. Umbau mit Nutzungsänderung, Neubau mit Parzellierung), wird die Gebühr gemäss Art. 4 - 7 aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet. Für die weiteren vorgesehenen Massnahmen wird ein deren Bedeutung und dem Arbeitsaufwand entsprechender Zuschlag erhoben.	¹ Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben (z.B. Umbau mit Nutzungsänderung, Neubau mit Parzellierung), wird die Gebühr gemäss Art. 4 - 7 aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet. Für die weiteren vorgesehenen Massnahmen wird ein deren Bedeutung und dem Arbeitsaufwand entsprechender Zuschlag erhoben.
² Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 75 % der Vorentscheidungsgebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.	² Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 75 % der Vorentscheidungsgebühr reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.
6. Abänderungspläne Art. 9	6. Abänderungspläne Art. 9
¹ Die Berechnung der Gebühren für Abänderungspläne erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 8.	¹ Die Berechnung der Gebühren für Abänderungspläne erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 8.
² Entsprechend dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene	² Entsprechend dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene

Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.	Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.
7. Anzeigeverfahren ohne schriftlichen Beschluss Art. 10	7. Anzeigeverfahren ohne schriftlichen Beschluss Art. 10
¹ Bei einfachen Beurteilungen im Anzeigeverfahren ohne schriftlichen Beschluss wird die Gebühr angemessen reduziert.	¹ Bei einfachen Beurteilungen im selbständigen Anzeigeverfahren ohne schriftlichen Beschluss wird die Gebühr angemessen reduziert.
² Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.--.	² Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.--.
8. Vorentscheide Art. 11	8. Vorentscheide Art. 11
¹ Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 9.	¹ Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 9.
² Entsprechend der Beschränkung der Prüfung auf Teilaspekte des Vorhabens und dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.	² Entsprechend der Beschränkung der Prüfung auf Teilaspekte des Vorhabens und dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.
9. Bauverweigerungen und Nichteintretensentscheide Art. 12	9. Bauverweigerungen und Nichteintretensentscheide Art. 12
Die Berechnung der Gebühren bei Bauverweigerungen und Nichteintretensentscheiden erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 9. Entsprechend dem geringeren Nutzen des Bauentscheids für die Gesuchstellenden und dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.	¹ Für Verweigerungsentscheide wird in der Regel die Hälfte der Bewilligungsgebühr erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--. ² Die Gebühr für Nichteintretensentscheide richtet sich nach dem effektiven Verwaltungsaufwand. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.
10. Feststellungsentscheide Art. 13	10. Feststellungsentscheide Art. 13
¹ Die Berechnung der Gebühren für Feststellungsentscheide erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 11.	¹ Die Berechnung der Gebühren für Feststellungsentscheide erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 11.

<p>² Entsprechend dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.</p>	<p>² Entsprechend dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine angemessene Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.--.</p>
<p>11. Wiedererwägungen Art. 14</p>	<p>11. Wiedererwägungen Art. 14</p>
<p>Bei Wiedererwägungsentscheiden (Nichteintreten oder Neubeurteilung) werden die Gebühren nach Art. 4 - 11 angemessen reduziert. Ist die Wiedererwägung ausschliesslich auf einen Beurteilungsfehler der Baubehörde zurückzuführen, entfällt die Gebühr.</p>	<p>Bei Wiedererwägungsentscheiden (Nichteintreten oder Neubeurteilung) werden die Gebühren nach Art. 4 - 11 angemessen reduziert. Ist die Wiedererwägung ausschliesslich auf einen Beurteilungsfehler der Baubehörde zurückzuführen, entfällt die Gebühr.</p>
<p>12. Rückzug des Baugesuchs Art. 15</p>	<p>12. Rückzug des Baugesuchs Art. 15</p>
<p>¹ Die Berechnung der Gebühren bei Rückzug des Baugesuchs erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 11.</p>	<p>¹ Die Berechnung der Gebühren bei Rückzug des Baugesuchs erfolgt sinngemäss nach Art. 4 - 11.</p>
<p>² Entsprechend dem geringeren Nutzen des baurechtlichen Verfahrens für die Gesuchstellenden und dem verminderten Arbeitsaufwand erfolgt eine Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.--.</p>	<p>² Entsprechend dem geringeren Nutzen des baurechtlichen Verfahrens für die Gesuchstellenden und dem verminderten Verwaltungsaufwand erfolgt eine Reduktion. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.--.</p>
<p>13. Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten Art. 16</p>	<p>13. Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten Art. 16</p>
<p>Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts und werden zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben.</p>	<p>Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts und werden zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben.</p>
<p>14. Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Bauentscheids Art. 17</p>	<p>14. Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Bauentscheids Art. 17</p>

<p>¹ Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) werden Zuschläge erhoben.</p>	<p>¹ Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) werden Zuschläge erhoben.</p>
<p>² Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufrei-gabe) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzuge-schlagen.</p>	<p>² Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufrei-gabe) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzuge-schlagen.</p>
<p>³ Das Amt für Baubewilligungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.</p>	<p>³ Das Amt für Baubewilligungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.</p>
<p>C. Kontrollen und spezielle Projektprüfungen</p> <p>1. Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen</p> <p>Art. 18</p>	<p>C. Kontrollen und spezielle Projektprüfungen</p> <p>1. Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen</p> <p>Art. 18</p>
<p>¹ Für die Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen) wird je die Hälfte der Gebühr für die Prüfung des entsprechenden Baugesuchs erhoben.</p>	<p>¹ Für die Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen) wird je die Hälfte der Gebühr für die Prüfung des entsprechenden Baugesuchs erhoben.</p>
<p>² Wurde die Prüfungsgebühr aufgrund eines bereits vorentscheidswise be-handelten Bauvorhabens in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 reduziert, so ist für die Berechnung der Gebühr für die Rohbau- und Schlussabnahmen gleichwohl von der vollen Prüfungsgebühr auszugehen.</p>	<p>² Wurde die Prüfungsgebühr aufgrund eines bereits vorentscheidswise be-handelten Bauvorhabens in Anwendung von Art. 8 Abs. 2 reduziert, so ist für die Berechnung der Gebühr für die Rohbau- und Schlussabnahmen gleichwohl von der vollen Prüfungsgebühr auszugehen.</p>
<p>2. Gerüstkontrolle und Baustellenkontrolle</p> <p>Art. 19</p> <p>¹ Für die Abnahme und Nachkontrolle von Baugerüsten, Notdächern, Bauauf-zügen, Hängegerüsten, Schutzgeländern und dgl. sowie ganz allgemein für die Kontrolle der Baustellen werden Gebühren erhoben. Das Amt für Baubewilli-gungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.</p>	<p>2. Gerüstkontrolle und Baustellenkontrolle</p> <p>Art. 19</p> <p>¹ Für die Abnahme und Nachkontrolle von Baugerüsten, Notdächern, Bauauf-zügen, Hängegerüsten, Schutzgeländern und dgl. sowie ganz allgemein für die Kontrolle der Baustellen werden Gebühren erhoben. Das Amt für Baubewilli-gungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.</p>

<p>² Für die im Auftrag der SUVA durchgeführten Kontrollen betreffend Arbeitssicherheit werden keine Gebühren verrechnet.</p>	<p>streichen</p>
<p>3. Abnahme und Kontrolle von Fahrnisbauten und Fahrgeschäften Art. 20</p>	<p>3. Abnahme und Kontrolle von Fahrnisbauten und Fahrgeschäften Art. 20</p>
<p>Die Gebühren für die Abnahme und Kontrolle von Fahrnisbauten (z.B. Tribünen, Bühnen, Festzelte, Zirkus- und Theaterbauten) und Fahrgeschäften auf öffentlichem und privatem Grund, die lediglich einer Bewilligung der Verwaltungspolizei bedürfen, werden nach Zeitaufwand verrechnet.</p>	<p>streichen</p>
<p>4. Baukrane Art. 21</p>	<p>4. Baukrane Art. 21</p>
<p>Für die Prüfung von Baukranen werden die Gebühren nach Zeitaufwand verrechnet.</p>	<p>Für die Prüfung von Baukranen werden die Gebühren nach Zeitaufwand verrechnet.</p>
<p>5. Spezielle behördliche Projektprüfungen und Kontrollen Art. 22</p>	<p>5. Spezielle behördliche Projektprüfungen und Kontrollen Art. 22</p>
<p>Für die Vornahme der nachstehenden speziellen Projektprüfungen und Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Beförderungsanlagen: Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrolle und die periodischen Kontrollen werden Gebühren entsprechend den Ansätzen der kantonalen Baudirektion erhoben. Das Amt für Baubewilligungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.</p> <p>b) Lüftungs- und Klimaanlageanlagen: Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrolle und allfällige Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>c) Feuerungsanlagen: Die Gebühren für die Betriebsbewilligung und die Kontrollen richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts.</p>	<p>Für die Vornahme der nachstehenden speziellen Projektprüfungen und Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Beförderungsanlagen: Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrolle und die periodischen Kontrollen werden Gebühren entsprechend den Ansätzen der kantonalen Baudirektion erhoben. Das Amt für Baubewilligungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.</p> <p>b) Lüftungs- und Klimaanlageanlagen: Für die Projektprüfung, die Ausführungskontrolle und allfällige Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>c) Feuerungsanlagen: Die Gebühren für die Betriebsbewilligung und die Kontrollen richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts.</p>

<p>d) Schallschutz: Die Gebühren für die Projektprüfung und die Erfolgskontrolle richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts.</p> <p>e) Energetische Prüfung: Im Bereich der energetischen Massnahmen werden für die Projektprüfung und die Ausführungskontrolle Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>f) Gastwirtschaftsbetriebe: Für die Prüfung des Innenausbauprojekts, die Ausführungskontrolle und allfällige Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p>	<p>d) Schallschutz: Die Gebühren für die Projektprüfung und die Erfolgskontrolle richten sich nach der kantonalen Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts.</p> <p>e) Energetische Prüfung: Im Bereich der energetischen Massnahmen werden für die Projektprüfung und die Ausführungskontrolle Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>f) Gastwirtschaftsbetriebe: Für die Prüfung des Innenausbauprojekts, die Ausführungskontrolle und allfällige Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p>
<p>6. Weitere Kontrollen und Prüfungen</p> <p>Art. 23</p>	<p>6. Weitere Kontrollen und Prüfungen</p> <p>Art. 23</p>
<p>Für weitere Kontrollen (z.B. Nachkontrollen) und die Prüfung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Baumaterialien usw. werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p>	<p>Für weitere Kontrollen (z.B. Nachkontrollen) und die Prüfung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Baumaterialien usw. werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.</p>
<p>D. Behördliche Anordnungen</p> <p>Art. 24</p>	<p>D. Behördliche Anordnungen</p> <p>Art. 24</p>
<p>¹ Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle) wird eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 5000.-- erhoben.</p>	<p>¹ Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle) wird eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 5000.-- erhoben.</p>
<p>² Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs wird die Gebühr nach Abs. 1 als Zuschlag zur Prüfungsgebühr erhoben.</p>	<p>² Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs wird die Gebühr nach Abs. 1 als Zuschlag zur Prüfungsgebühr erhoben.</p>
<p>III. Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens</p> <p>Art. 25</p>	<p>III. Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens</p> <p>Art. 25</p>
<p>¹ Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z.B. Bestätigungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Garagen-</p>	<p>¹ Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z.B. Bestätigungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Garagen-</p>

nummern durch das Strassenverkehrsamt und der Begründung von Stockwerkeigentum, Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Vorprüfung von Wettbewerbsprojekten) werden Gebühren erhoben.	nummern durch das Strassenverkehrsamt und der Begründung von Stockwerkeigentum, Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Vorprüfung von Wettbewerbsprojekten) werden Gebühren erhoben.
² Das Amt für Baubewilligungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.	² Das Amt für Baubewilligungen erlässt hierzu ausführende Richtlinien.
IV. Kanzleigeühren, Schreibgebühren, Zustellkosten, Mahngebühren, Verzugszinsen A. Benutzung des Planarchivs des Amtes für Baubewilligungen Art. 26	IV. Kanzleigeühren, Schreibgebühren, Zustellkosten, Mahngebühren, Verzugszinsen A. Benutzung des Planarchivs des Amtes für Baubewilligungen Art. 26
¹ Für die Einsichtnahme in die Archivakten des Amtes für Baubewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 15.-- erhoben. ² Für die Ausleihe von Archivplänen zu Kopierzwecken wird pro Plan eine Gebühr von Fr. 7.-- erhoben. ³ Für die Ausleihe von Bauentscheiden zu Kopierzwecken wird eine Gebühr von Fr. 5.-- erhoben.	¹ Für die Einsichtnahme in die Archivakten des Amtes für Baubewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 15.-- erhoben. ² Für die Ausleihe von Archivplänen zu Kopierzwecken wird pro Plan eine Gebühr von Fr. 7.-- erhoben. ³ Für die Ausleihe von Bauentscheiden zu Kopierzwecken wird eine Gebühr von Fr. 5.-- erhoben.
B. Schreib- und Kopiergebühren Art. 27	B. Schreib- und Kopiergebühren Art. 27
Die Schreib- und Kopiergebühren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gemeindegebührenverordnung.	Die Schreib- und Kopiergebühren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Reglements über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR).
C. Zustellkosten Art. 28 Die Zustellkosten richten sich nach dem jeweils geltenden Posttarif.	C. Zustellkosten Art. 28 Die Zustellkosten richten sich nach dem jeweils geltenden Posttarif.

<p>D. Mahngebühren und Verzugszinsen</p> <p>Art. 29 ¹ Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 30.-- pro Mahnung erhoben.</p> <p>² Ab Datum der ersten Mahnung ist ein Verzugszins von 5% zu bezahlen.</p>	<p>D. Mahngebühren und Verzugszinsen</p> <p>Art. 29 ¹ Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- pro Mahnung erhoben.</p> <p>² Ab Datum der ersten Mahnung ist ein Verzugszins von 5% zu bezahlen.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>A. Inkraftsetzung</p> <p>Art. 30</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung der Baupolizei vom 4. November 1992.</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>A. Inkraftsetzung</p> <p>Art. 30</p> <p>Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung der Baupolizei vom 4. November 1992.</p>
<p>B. Übergangsbestimmung</p> <p>Art. 31</p> <p>Die neue Gebührenordnung findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem 1. Januar 2003 bei der Baubehörde eingehen.</p>	<p>B. Übergangsbestimmung</p> <p>Art. 31</p> <p>Die neue Gebührenordnung findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem 1. Januar 2003 bei der Baubehörde eingehen.</p>